

BR/GT IV/36 d/70

Travaux Préparatoires EPÜ 1973

Hinweis:

Die Dokumente zu den Travaux Préparatoires EPÜ 1973 stellen lediglich ein internes Arbeitsmittel der Direktion Patentrecht im Europäischen Patentamt dar. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente kann daher nicht übernommen werden.

REGIERUNGSKONFERENZ
UEBER DIE EINFUEHRUNG
EINES EUROPÄISCHEN
PATENTERTEILUNGSVERFAHRENS

Brüssel, den 18. September 1970
BR/GT IV/36/70

- Sekretariat -

ARBEITSGRUPPE IV

UEBERMITTLUNGSVERMERK

Betrifft: Finanzvorschriften des Ersten Vorentwurfs
eines Uebereinkommens (Dok. BR/GT IV/31/70)
- Bemerkungen der britischen Delegation zu den
im Entwurf ausgearbeiteten Finanzvorschriften

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe IV erhalten in der
Anlage eine Aufzeichnung der britischen Delegation zu den
von der Arbeitsgruppe im Entwurf ausgearbeiteten Finanz-
vorschriften (Dok. BR/GT IV/31/70).

BR/GT IV/36 ä/70 gh

ANLAGE

ENTWURF FUER FINANZVORSCHRIFTEN (DOK. BR/GT IV/31/70)

BEMERKUNGEN DER DELEGATION DES VEREINIGTEN KOENIGREICHS

Die Delegation des Vereinigten Königreichs macht zu dem in Dokument BR/GT IV/31/70 enthaltenen Entwurf für die Artikel des Finanzvorschriften die nachstehenden Bemerkungen und Vorschläge.

Artikel 42

Um Verwechslungen - beispielsweise zwischen Artikel 42 a und Buchstabe a des Artikels 42 - zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die Absätze des Artikels 42 mit den Ziffern i, ii und iii zu bezeichnen.

Artikel 42 a

Am Ende von Absatz 1 sind folgende Worte hinzuzufügen "soweit sie nicht in Artikel 42 Ziffer i und ii erwähnt sind".

Artikel 42 b

Es ist davon auszugehen, dass die Zahlungen an das Europäische Patentamt nicht auf die Gesamteinnahmen der einzelnen Länder aus Gebühren für die Aufrechterhaltung der Patente, sondern auf die Gebühren für die Aufrechterhaltung jedes einzelnen Patents erhoben werden sollen; dies kommt in Absatz 1 nicht deutlich zum Ausdruck.

Es wäre ungerecht, wenn sich der Mindestbetrag im Falle einer

Gruppe von Ländern auf das einheitliche Patent beziehen würde: Es ist schwierig, eine Vorschrift über die Multiplikation des Mindestbetrags mit der Anzahl der beteiligten Länder vorzusehen. Da der Mindestbetrag für eine Ländergruppe vorläufig noch nicht festgesetzt zu werden braucht, wird vorgeschlagen, Absatz 3 nach dem Wort "Jahresgebühren" in der 3. Zeile enden zu lassen und den Rest zu streichen.

Es sollte vorgesehen werden, dass diese Zahlungen im allgemeinen in regelmässigen Zeitabständen geleistet werden müssen und die Fälligkeit nicht je nach dem Bedarf des Europäischen Patentamtes an flüssigen Mitteln festgesetzt werden; daher wird vorgeschlagen, die Worte "nach dem Bedarf des Europäischen Patentamtes an flüssigen Mitteln" in Absatz 5 zu streichen. Anlage A enthält einen neuen Textentwurf für Artikel 42 b.

Artikel 42 c

Die Höhe der Zahlungen nach Artikel 42 b kann nicht bemessen werden:- Das Wort "Zahlungen" in der 1. Zeile sollte durch "Anteile" ersetzt werden. Daraus ergibt sich auch, dass der Ausgleich des Haushalts nicht gewährleistet werden kann; im übrigen wird in Artikel 42 d mit der Möglichkeit gerechnet, dass die beiden Arten von Einnahmen nach Artikel 42 c nicht ausreichen, um den Ausgleich des Haushalts zu gewährleisten. Daher wird vorgeschlagen, vor "gewährleisten" die Worte "soweit wie möglich" hinzuzufügen.

Artikel 42 d

Anlage B enthält einen neuen Textentwurf für diesen Artikel. Es sollte vorgesehen werden, dass die in diesem Artikel genannten Beiträge mit Zinsen zurückgezahlt werden müssen. Wenn es wünschenswert erscheint, dies in Artikel 42 g für die schwierige Anlaufzeit vorzusehen, so könnte sich eine solche Bestimmung auch für andere Umstände als durchaus zweckmässig erweisen. Die Absätze 4 und 5 enthalten entsprechende Bestimmungen. Absatz 5 schreibt vor, dass die am längsten anstehende Schuld zuerst beglichen werden muss; ohne diese Vorschrift wäre es schwierig, die Frage der Rückzahlungen zu regeln, wenn in der Zwischenzeit neue Länder dem Vertrag beitreten würden. Der Ausdruck "der sich auf stützt" in Absatz 2 ist ungenau; möglicherweise wird die Arbeitsgruppe den Wunsch äussern, dass dieser Ausdruck durch "der direkt proportional ist zu" ersetzt wird, wenn man sich mit einem Aufbringungsschlüssel unter Zugrundelegung der Patentanmeldungen in den einzelnen Vertragsstaaten einverstanden erklärt. Ausserdem wird ein Zusatz zu Absatz 2 vorgeschlagen, der besagt, dass jede Patentanmeldung im Rahmen des PCT, in der ein Vertragsstaat benannt ist, berücksichtigt wird.

Artikel 42 e

Das Vereinigte Königreich ist nicht damit einverstanden, dass die Vertragsstaaten bereits vor Erhalt der Gebühren für die Aufrechterhaltung eines europäischen Patents dafür Zahlungen leisten sollen. Diese Zahlungen sollten in vorher zu vereinbarenden regelmässigen Zeitabständen geleistet werden; der früheste Fälligkeitstermin wäre 1 Monat nach Eingang der Gebühren für die Aufrechterhaltung. Daher wird vorgeschlagen,

dass die Worte "payments under Article 42(b) and" in Absatz 1 Satz 1 und "payments and" in Zeile 4 gestrichen werden (im deutschen Text wären die Worte "Zahlungen und" in Zeile 3 zu streichen). (1)

Artikel 42 g

Es fragt sich, ob es notwendig ist, hier eine Regelung für die Uebergangszeit zu treffen, da in Artikel 42 d bereits allgemeine Bestimmungen vorgesehen sind. Sollte man sich jedoch in diesem Sinne entscheiden und die Vorschläge des Vereinigten Königreichs für Artikel 42 d akzeptieren, so wäre Absatz 2 überflüssig.

Artikel 46

(Betrifft nicht den deutschen Text).

Artikel 48

(Vorschlag zu Absatz 1 betrifft nicht den deutschen Text).

Absatz 2 ist unklar. Ueber welches der in Absatz 1 genannten "Zwölftel" soll hier hinausgegangen werden können?

Absatz 3 ist von der Arbeitsgruppe noch nicht geprüft worden. Nach Ansicht des Vereinigten Königreichs werden für den Fall, dass der Haushaltsplan noch nicht festgestellt worden ist, weiterhin Zahlungen aus den Einnahmen für die Gebühren für die Aufrechterhaltung europäischer Patente an das Europäische Patentamt geleistet; die einweilige Zahlung besonderer Finanzbeiträge dürfte also nicht notwendig sein. Sollte dies dennoch notwendig sein, so wären die Beträge nach dem in Artikel 42 d Absatz 2 vorgesehenen Aufbringungsschlüssel zu berechnen. Das Vereinigte Königreich schlägt für die Absätze 3 und 4 folgenden Text vor:

(1) Anmerkung des Sekretariats: Im Artikel 42 e Absatz 1 Satz 1 weicht der englische Text vom deutschen und französischen Text ab.

"(3) Die in Artikel 42 Ziffer ii genannten Zahlungen werden weiterhin nach Massgabe der Bedingungen geleistet, die nach Artikel 42 b für das vorausgegangene Haushaltsjahr festgelegt worden sind.

(4) Jeden Monat zahlen die Vertragsstaaten einstweilen nach dem in Artikel 42 d Absatz 2 festgelegten Aufbringungs-schlüssel, der für das in dem Entwurf des Haushaltsplans erfasste Haushaltsjahr gilt, besondere Finanzbeiträge, sofern dies notwendig ist, um die Durchführung der Absätze 1 und 2 zu gewährleisten. Artikel 42 b Absatz 6 ist auf diese Beiträge entsprechend anzuwenden."

Artikel 50

Nach dem derzeitigen Wortlaut dieses Artikels braucht offenbar die Uebersicht über das Vermögen und die Schulden nicht vom Kontrollausschuss geprüft und auch nicht in dem Bericht aufgenommen zu werden. Daher wird vorgeschlagen, dass in Absatz 1 Zeile 1 nach "Haushalts" die Worte "sowie die Uebersicht über das Vermögen und die Schulden" hinzugefügt werden. Infolgedessen müssten in Absatz 3 Zeile 2 nach "Haushaltsplans" die Worte "und eine Uebersicht über das Vermögen und die Schulden des Europäischen Patentamts" eingefügt werden; der zweite Satz in Absatz 3 wäre zu streichen.

Artikel 51

Absatz 2 müsste auf alle Zahlungen der Vertragsstaaten ausgedehnt

werden, und zwar wie folgt:

"Die Vertragsstaaten stellen dem Europäischen Patentamt die in Artikel 42 b vorgesehenen Zahlungen, die in Artikel 42 c vorgesehenen Beiträge, die in Artikel 42 e vorgesehenen Vorschüsse und die in Artikel 48 vorgesehenen Zahlungen und Beiträge nach der gemäss Artikel 53 festgelegten Finanzordnung zur Verfügung."

Artikel 53

Buchstabe b sollte entsprechend dem obigen Vorschlag für Artikel 51 Absatz 2 geändert werden:

"b) die Art und Weise sowie das Verfahren, nach denen die verschiedenen Zahlungen, Beiträge und Vorschüsse, die in den Artikeln 42 b, 42 c, 42 e und 48 vorgesehen sind, von den Vertragsstaaten dem Europäischen Patentamt zur Verfügung zu stellen sind;"

Ferner wird vorgeschlagen, einen Absatz mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

"e) die verschiedenen Sätze der Zinsen nach Massgabe der Artikel 42 b, 42 d, 42 e, 42 g und 48."

Artikel 187

Es wird vorgeschlagen, Absatz 2 wie folgt zu ergänzen:

- i) In Zeile 2 ist vor dem Wort "Beiträge" hinzuzufügen
"in Artikel 42 d vorgesehenen".
 - ii) In Zeile 3 ist nach "Verwaltungsrates" das Wort "einst-
weilen" hinzuzufügen.
-

Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs

Artikel 42 b

Zahlungen der Vertragsparteien auf Grund der für die Aufrechterhaltung der europäischen Patente erhobenen Gebühren

- (1) Die Vertragsstaaten zahlen an das Europäische Patentamt für jede Aufrechterhaltung eines europäischen Patents in diesen Staaten einen Betrag in Höhe eines vom Verwaltungsrat festzusetzenden Anteils der Jahresgebühr, die sie für die betreffende Aufrechterhaltung erhalten haben; liegt der genannte Anteil der von einem Vertragsstaat erhobenen Jahresgebühr für die Aufrechterhaltung eines europäischen Patents unter einem vom Verwaltungsrat festgesetzten Mindestbetrag, so hat der betreffende Vertragsstaat dem Europäischen Patentamt diesen Mindestbetrag für die Aufrechterhaltung des Patents zu zahlen.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Anteil darf 75 % nicht übersteigen und ist für alle Vertragsstaaten gleich.
- (3) Sofern eine Gruppe von Vertragsstaaten von der Ermächtigung in Artikel 8 Gebrauch gemacht und für diese Gruppe geltende einheitliche Jahresgebühren festgesetzt hat, bezieht sich der Anteil gemäss Absatz 1 auf diese einheitlichen Jahresgebühren.
- (4) Die Vertragsparteien teilen dem Europäischen Patentamt alle Angaben mit, die der Verwaltungsrat für die Feststellung der Höhe dieser Zahlungen für notwendig erachtet.
- (5) Die Billigkeit der Zahlungen ist vom Verwaltungsrat festzulegen.
- (6) Sind die in diesem Artikel genannten Zahlungen ganz oder teilweise ^{nicht} rechtzeitig entrichtet worden, zahlt der betreffende Vertragsstaat vom Billigkeitstag an für den noch ausstehenden Betrag Zinsen. Der Zinssatz wird in der Finanzverordnung festgelegt.

Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs

Artikel 42 d

Besondere Finanzbeiträge

- (1) Ist das Europäische Patentamt nicht in der Lage, den Haushaltsplan gemäss Artikel 42 c auszugleichen, so zahlen die Vertragsstaaten dem Europäischen Patentamt besondere Finanzbeiträge, deren Höhe der Verwaltungsrat für das betreffende Haushaltsjahr festsetzt.
- (2) Diese Beiträge werden nach einem Aufbringungsschlüssel festgelegt, der direkt proportional ist zu der Anzahl der Anmeldungen in den oder für die verschiedenen Vertragsstaaten im vorletzten Jahr vor der Errichtung des Europäischen Patentamts.
- (3) Artikel 42 b Absätze 5 und 6 ist auf die in diesem Artikel genannten Beiträge entsprechend anzuwenden.
- (4) Die gemäss Absatz 1 von den Vertragsstaaten gezahlten Beiträge werden mit Zinsen zu einem Zinssatz zurückgezahlt, der in der Finanzordnung festgelegt wird. Die Rückzahlung erfolgt in jedem Jahr, für das zu diesem Zweck Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden können; der bereitgestellte Betrag wird nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Aufbringungsschlüssel auf die Vertragsstaaten verteilt.
- (5) Die in einem bestimmten Jahr gezahlten Beiträge müssen in vollem Umfang zurückgezahlt sein, bevor in späteren Jahren gezahlte Beiträge ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

